100/83 a,b

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. April 1988 Nr. 1043

**Genehmigung Quellwasserschutzzonen der Einwohnergemeinde Lostorf**

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Lostorf hat zum Schutze ihrer Quellfassungen

   - Falkenstein in Lostorf und Zeglingen BL
   - Follenbrunnen in Lostorf, Wisen und Zeglingen BL
   - Mahren in Lostorf und Winznau

   Quellwasserschutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSchV in Schutzzonenplänen ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in Schutzzonenreglementen festgelegt.

2. Die Schutzzonen der Falkenstein-, Follenbrunnen- und Mahrenquelle liegen zum grössten Teil in der Gemeinde Lostorf. In Anwendung von § 15 ff BauG und § 23 GSchV hat die Einwohnergemeinde Lostorf die Schutzzonenpläne und das -reglement der obgenannten Quellen in der Zeit vom 5. Juni 1987 bis 4. Juli 1987 öffentlich aufgelegt.

   Auf Ersuchen der Einwohnergemeinde Lostorf hat die Einwohnergemeinde Wisen den Schutzzonenplan und das -reglement der Follenbrunnenquelle, soweit er das Gemeindegebiet berührt, in der Zeit vom 27. Juli 1987 bis 25. August 1987 öffentlich aufgelegt. In gleicher Weise hat die Einwohnergemeinde Winznau den Schutzzonenplan und das -reglement der Mahrenquelle in der Zeit vom 9. Juli 1987 bis 10. August 1987 öffentlich aufgelegt.

   Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Schutzzonenpläne und -reglemente wurden vom jeweiligen Gemeinderat genehmigt.

3. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft hat das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basellandschaft am 5. Juni 1987 ersucht, das Genehmigungsverfahren für den Zonenteil in Zeglingen durchzuführen. Dieser Teil wurde mit RRB Nr. 3005 vom 1. Dezember 1987 vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt.

4. Die Pläne und Reglemente der im Kanton Solothurn gelegenen Schutzzonenteile liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind aufgrund der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten gemäss der Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz (Mai 1982) in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

   Schutzzonenpläne und -reglemente können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung Falkenstein in Lostorf, Follenbrunnen in Lostorf und Wisen und Mahren in Lostorf und Winznau der Einwohnergemeinde Lostorf werden genehmigt.

2. Die Pläne und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

4. Die Einwohnergemeinde Lostorf hat als Inhaberin der Wasserversorgung die Publikationskosten des Genehmigungsbeschlusses sowie eine Entscheid- und Genehmigungsgebühr und die Verfahrenskosten von total Fr. 382.-- zu bezahlen.

Kantonales
Amt für Raumplanung
E 08. APR. 1988
46 DFC

| | | |
|---|---|---|
| Entscheid-, Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten | Fr. 340.-- | (Kto. 2000.431.00) |
| Publikationskosten | Fr. 42.-- | (Kto. 2020.435.00) |
| Total | Fr. 382.-- | (Staatskanzlei Nr. 89 ) ES |

zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Dr. E. Schwaller

Bau-Departement (2)
Amt für Wasserwirtschaft (4) Da/cb, mit je 1 gen. Schutzzonenplan der Falkenstein-, Follenbrunnen- und Mahrenquelle + 1 gen. Reglement der Falkenstein-, Follenbrunnen- und Mahrenquelle + je 1 gen. Reglement der Follenbrunnenquelle in Wisen und Mahrenquelle in Winznau
Amt für Raumplanung (4), Beilagen wie AWW
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten (4), als Anmeldung
Beilagen wie AWW
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Kantonschemiker, Kapuzinerstrasse 9, 4500 Solothurn (3)
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4699 Wisen (2), mit 2 gen. Reglementen und 2 gen. Plänen
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4652 Winznau (2), mit 2 gen. Plänen und 2 gen. Reglementen
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4654 Lostorf (3), mit je 5 gen. Schutzzonenplänen der Falkenstein-, Follenbrunnen- und Mahrenquelle + 10 gen. Reglementen und je 3 Schutzzonenpläne und -reglemente der Follenbrunnenquelle in Wisenund der Mahrenquelle in Winznau, mit Einzahlungsschein

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs